



STATUTEN VON IOGT SCHWEIZ

I. Juristische Stellung

Art. 1 Name, Stellung und Sitz

¹ IOGT Schweiz (Schweizer Guttempler IOGT), gegründet am 12. August 1894, ist eine juristische Person im Sinne der Art. 52 und 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Nach innen und aussen werden die beiden Bezeichnungen «Schweizer Guttempler IOGT» und «IOGT Schweiz» gleichberechtigt verwendet.

³ Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Einbindung

IOGT Schweiz ist ein Mitgliedsverband von IOGT International.

II. Zweck und Arbeitsweise

Art. 3 Plattform von IOGT International

Das Ziel der IOGT-Bewegung, gegründet 1851, ist die Ermöglichung eines reicheren, freieren und lohnenderen Lebens für alle Menschen. Zur Erreichung dieses Zieles fördert IOGT einen alkohol- und auch sonst drogenfreien Lebensstil. Die Arbeit von IOGT gründet auf den Prinzipien der weltweiten Solidarität und der grundlegenden Menschen- und Demokratierechte. Als ein Teil der Lösung von Alkohol- und Drogenproblemen entschlossen sich die Mitglieder zu einem Leben ohne solche Substanzen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Definition

Mitglieder des Landesverbandes sind die Mitglieder der Gruppen und die Einzelmitglieder der Regionalverbände und des Landesverbandes.

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Das IOGT-Mitglied verpflichtet sich, frei von Alkohol und anderen Drogen zu leben; dies schliesst den nicht ärztlich verordneten Gebrauch von abhängigkeitsbildenden Medikamenten mit ein.

² Das Mitglied anerkennt die Plattform von IOGT International (siehe Anhang). Es anerkennt, dass Alkohol und andere Drogen eine ernste Gefahr für die Würde und die Freiheit vieler Menschen und ihrer Gesellschaft darstellen und setzt sich für deren Verminderung ein.

³ Jedes Mitglied arbeitet für den Frieden, indem es die menschliche Entfaltung und Würde, die Demokratie und Toleranz und Gleichberechtigung fördert.

IV. Organisation

Art. 6 Gliederung

IOGT Schweiz besteht aus Regionalverbänden, Gruppen sowie aus Einzelmitgliedern; eine selbständige Abteilung bildet Juvente.

Art. 7 Organe von IOGT Schweiz

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Landesvorstand und dessen Betriebskommission
- c) die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet anlässlich der Jahrestagung, jeweils im zweiten Quartal des Kalenderjahres, statt.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen des Landesvorstandes oder eines Fünftels sämtlicher Mitglieder oder eines Fünftels aller Gruppen oder zweier Regionalverbände durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen werden.

Art. 10 Stimmrecht

Das Stimmrecht wird von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt.

Art. 11 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidenten/der Präsidentin und der Ressortleiter/innen des Landesvorstandes,
- b) die Abnahme der Jahresrechnungen,
- c) das Budget und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Wahl des Landesvorstandes und der offiziellen Delegierten zum IOGT-Weltkongress.

Der Landesvorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Landesvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin, die von der Mitgliederversammlung in diese Ämter gewählt werden, konstituiert er sich selbst. Zu den Sitzungen werden die Präsidien der Regionalverbände sowie eine Vertretung von Juvente eingeladen; sie haben beratende Stimme.

Art. 13 Zuständigkeit

Der Landesvorstand ist zuständig für:

- a) Vorbereitung und Antragstellung für sämtliche Geschäfte der Mitgliederversammlung,
- b) Gründung und Aufnahme von Gruppen,
- c) Abschluss von Gründungsverträgen mit Regionalverbänden und Gruppen,
- d) Prüfung der Statuten der Regionalverbände, der Gruppen sowie von Vereinen, welche die Begriffe Guttempler oder IOGT im Namen tragen,
- e) Zuteilung der Gruppen an die Regionalverbände,
- f) Aufstellung von Normen für die Beratung der Körperschaften,
- g) Auflösung von Regionalverbänden und Gruppen,
- h) Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern von IOGT Schweiz,
- i) alle weiteren Geschäfte, welche nicht durch die Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugewiesen werden.

V. Die Regionalverbände

Art. 14 Definition

¹ Innerhalb von IOGT Schweiz werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung Regionalverbände gebildet, deren Gebiet von ihr umschrieben wird.

² Die Organisation der Regionalverbände obliegt diesen selbst.

Art. 15 Stellung

Sie sind juristische Personen im Sinne der Art. 52 und 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

VI. Die Gruppen

Art. 16 Definition

Mitglieder können sich, beispielsweise in einem lokalen Einzugsgebiet, zu Gruppen zusammenschliessen.

Art. 17 Stellung

Sie sind juristische Personen im Sinne der Art. 52 und 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

VII. Weitere Körperschaften

Art. 18 Vereine mit den Begriffen Guttempler oder IOGT in ihrem Namen

Vereine irgendwelcher Art (Regionalverbände, Gruppen, Gesangsvereine, Ferienheimvereine usw.) in der Schweiz, welche in ihrem Namen die Bezeichnung Guttempler oder IOGT verwenden, oder die statutengemäss nur aus Mitgliedern von IOGT Schweiz bestehen können, sind verpflichtet, ihre Statuten der Genehmigung des Landesvorstandes zu unterstellen.

Art. 19 Juvente

Die Jugendorganisation Juvente ist eine selbständige Abteilung des Landesverbandes und gilt als juristische Person im Sinne der Art. 52 und 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

VIII. Anleitung zur Schlichtung von Zwistigkeiten

Art. 20 Schlichtung von Zwistigkeiten

¹ Die Mitgliederversammlung erlässt eine besondere Anleitung zur Schlichtung von Zwistigkeiten.

² Diese Anleitung ist für alle Körperschaften, Organe und Mitglieder von IOGT Schweiz verbindlich.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 21 Gültigkeit

Diese Statuten treten mit dem Datum ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen vom 1. September 1973 und ihre Abänderungen.

Art. 22 Auflösung

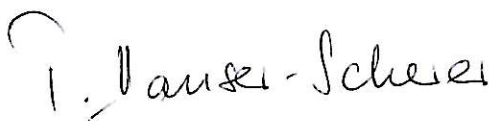
¹ Eine Auflösung des Landesverbandes kann durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie ist unmöglich, solange mindestens fünf Gruppen oder 40 Mitglieder den Landesverband weiterführen wollen.

² Das bei einer Auflösung bestehende Vermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer gemeinnützigen schweizerischen Organisation zugesprochen, die es im Sinne der IOGT-Grundsätze zu verwenden hat.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung anlässlich der 118. Jahrestagung in Basel am 5. Juni 2010.

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:



Priska Hauser-Scherer



Urs Kuhn

Anhang

Plattform von IOGT International

IOGT International ist ein weltweiter Zusammenschluss von nicht-staatlichen Organisationen, die Menschen aller Alterstufen vereinen, ungeachtet des Geschlechts, der Hautfarbe, der Nationalität, des Glaubens, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung.

Das Ziel von IOGT International, gegründet 1851, ist die Befreiung der Menschen der Erde hin zu einem reicheren, freieren und lohnenderen Leben. Als Grundsatz dieser Absicht fördert IOGT International einen Lebensstil frei von Alkohol und anderen Drogen.

Die Arbeit von IOGT International und ihrer Mitgliedervereine gründet auf den Prinzipien der weltweiten Solidarität und der grundlegenden Menschen- und Demokratierechte.

IOGT International glaubt, dass jede/r Einzelne einzigartig und unbegrenzt wertvoll ist. Jedermann hat Anspruch auf persönliche Freiheit und ist verpflichtet, für die Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen zu arbeiten.

IOGT International setzt sich für Demokratie in allen Ebenen der Gesellschaft ein, d.h. alle Bürgerinnen und Bürger müssen die Gelegenheit haben, aktiv an Entscheidungsprozessen mitzuwirken und frei ihre Meinung kundzutun.

IOGT International arbeitet für den Frieden durch die Förderung menschlicher Entwicklung, Würde, Demokratie, Toleranz, Gleichberechtigung und Gerechtigkeit. Darüber hinaus engagiert sich IOGT International für die friedliche Beilegung von Konflikten zwischen Individuen und Gruppen. Die Mitgliederorganisationen werden aufgerufen, den Frieden zwischen den Nationen zu sichern.

IOGT International erkennt, dass Alkohol und andere Drogen eine ernste Gefahr für die Würde und die Freiheit vieler Menschen und ihrer Gesellschaft darstellen. Als ein Teil der Lösung von Alkohol- und Drogenproblemen entschlossen sich die Mitglieder von IOGT International zu einem Leben ohne solche Substanzen.

IOGT International entwickelt zudem umfassende Programme über die Prävention, die Reduktion des Konsums, die Ausbildung, die Kommunikation, die Öffentlichkeitsarbeit, die Forschung und die Rehabilitation von Abhängigen und ihren Angehörigen.

verabschiedet am IOGT-Weltkongress 2006 in Basel